

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gem. § 36 Abs. 2 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderegister.

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünfte Widerspruch einzulegen.

Hiermit wird über bestehende Widerspruchsrechte zu folgenden Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünften informiert:

1. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG), können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Gemäß § 58c Abs. 1 SG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Kalenderjahr volljährig werden.

2. Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

3. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten werden nicht mitgeteilt. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zur Herstellung von Adressenverzeichnissen zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Stadt Burscheid
Amt 65 -Bürgerangelegenheiten und Gebäudemanagement-
Höhestraße 7-9
51399 Burscheid**

einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Widerspruchsregelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Burscheid, den 29.12.2021

Stadt Burscheid
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Runge